

## ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

### Ausgabe April 2019

<b>Einkommensteuer</b>	2
. Verluste bei Ausbuchung wertloser Aktien abziehbar	2
. Vergabe von Genussrechten durch den Arbeitgeber	2
<b>Lohnsteuer</b>	3
. Spielregeln für die Nutzung von Essensgutscheinen	3
. Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob	4
<b>Umsatzsteuer</b>	5
. Bundesfinanzhof konkretisiert das Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift"	5
. Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein	5
<b>Sozialversicherungsrecht</b>	6
. (Hohe) Einkünfte gefährden die Familienversicherung	6
<b>Arbeitsrecht</b>	7
. Kein gesetzlicher Urlaubsanspruch bei durchgehend unbezahltem Sonderurlaub	7
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	8
. Es ist (nie) zu spät – Kündigung eines Musikverlagsvertrags nach 52 Jahren	8
. „Ende“ des Rechtsstreits über die Vermarktungsrechte der „unendlichen Geschichte“	9

## Einkommensteuer . Verluste bei Ausbuchung wertloser Aktien abziehbar

Verluste aus Aktiengeschäften erkennt das Finanzamt regelmäßig nur an, wenn dem eine Veräußerung vorausgegangen ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist da aber anderer Auffassung. Danach führt die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die das Depot führende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Anleger hatte Aktien erworben und in seinem Privatvermögen gehalten. Im Zuge eines Insolvenzverfahrens teilte die das Aktiendepot führende Bank dem Anleger mit, dass die zuständige Lagerstelle die Aktien als wertlos eingestuft hat und die Anteile ersatzlos ausgebucht worden sind.

In seiner Steuererklärung machte der Anleger den Verlust in Höhe der Anschaffungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust aber nicht an, da es sich nicht um einen Verkauf gehandelt habe und außerdem keine Steuerbescheinigung ausgestellt worden sei. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Rheinland-Pfalz am 12. Dezember 2018 statt.

Der Untergang einer Kapitalanlage stellt zwar keine Veräußerung dar. Nach Meinung des Finanzgerichts ist der Ausfall bei Untergang der Kapitalgesellschaft aber vom Ersatztatbestand der „ausbleibenden Rückzahlung“ erfasst.

Eine Steuerbescheinigung soll einen doppelten Verlustabzug verhindern. Doch diese Gefahr bestand hier nicht. Denn die Bank, die der Verwaltungssicht (einkommensteuerliche Irrelevanz der Ausbuchung) folgte, stellte keine Steuerbescheinigung aus. Eine Doppelberücksichtigung des Verlusts war daher ausgeschlossen.

**Tipp:** Der Bundesfinanzhof hat sich in letzter Zeit bereits mit dem Verfall einer Kauf- und einer Verkaufsoption beschäftigt und etwaige Verluste steuerlich anerkannt. Die Finanzverwaltung ist dieser Ansicht inzwischen gefolgt.

Die Behandlung des Verlusts einer Kapitalanlage bei Untergang/Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bislang höchstrichterlich jedoch noch nicht geklärt. Demzufolge hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die bereits anhängig ist.

## Einkommensteuer . Vergabe von Genussrechten durch Arbeitgeber

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Erträge aus Genussrechten, sind diese auch dann als Kapitaleinkünfte – und nicht als Arbeitslohn – zu behandeln, wenn die Genussrechte nur leitenden Mitarbeitern angeboten werden. Diese erfreuliche Ansicht vertritt das Finanzgericht Münster.

Ein Arbeitgeber hatte mit seinem Marketingleiter Genussrechtsvereinbarungen abgeschlossen. Durch die nur Arbeitnehmern angebotenen Rechte sollten Investitionen finanziert werden. Die jährlichen Erträge waren auf 18 % des Nennwerts der Einlage begrenzt.

Das Finanzamt behandelte die Erträge als Arbeitslohn, weil die Vereinbarungen nur leitenden Mitarbeitern angeboten wurden und die Renditen unangemessen hoch gewesen seien. Der Marketingleiter begehrte indes eine Besteuerung mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden niedrigeren Steuersatz. Und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht am 07. Dezember 2018 befand.

Eine Veranlassung durch das Dienstverhältnis und damit eine Einstufung als Arbeitslohn ergibt sich nicht allein daraus, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur leitenden Angestellten angeboten wurden. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer das Kapital aus eigenem Vermögen erbracht und ein Verlustrisiko getragen hat.

Ferner hätten ihm die Erträge auch zugestanden, wenn er z. B. wegen Krankheit tatsächlich keine Arbeitsleistung erbracht hätte. Weil es sich um nicht besichertes Kapital gehandelt hat, erschien dem Finanzgericht die maximale Rendite nicht unangemessen hoch.

## Lohnsteuer . Spielregeln für die Nutzung von Essensgutscheinen

Viele Arbeitgeber bezuschussen die arbeitstäglige Verpflegung ihrer Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um Zuschüsse zu Kantinenmahlzeiten oder um Essensgutscheine handeln, die beispielsweise in Restaurants eingelöst werden können. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht, in dem die Spielregeln festgelegt sind, wonach als Arbeitslohn nicht der Wert des Zuschusses, sondern nur der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist.

Damit der Sachbezugswert (Werte für 2019: Frühstück = € 1,77, Mittag- und Abendessen jeweils € 3,30) angesetzt werden kann, müssen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums folgende Punkte sichergestellt sein:

Der Zuschuss darf den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als € 3,10 übersteigen. 2019 darf ein Essenszuschuss also maximal € 6,40 (€ 3,30 + € 3,10) betragen.

Der Zuschuss darf den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen.

Für jede Mahlzeit kann lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich (ohne Krankheits- / Urlaubstage) beantragt werden.

Mit dem Essensgutschein muss eine Mahlzeit erworben werden. Werden einzelne Lebensmittel erworben, müssen diese zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sein.

Der Zuschuss kann nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind.

**Tipp:** Die Einhaltung der Voraussetzungen für den Ansatz einer Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert muss der Arbeitgeber im Einzelnen nachweisen bzw. dokumentieren.

Leistet der Arbeitnehmer einen Eigenanteil, dann ist dieser vom steuerlich maßgeblichen Wert der Mahlzeit (amtlicher Sachbezugswert oder tatsächlicher Preis) abzuziehen. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Vorgehensweise:

## Beispiel

Ein Arbeitnehmer (AN) erhält arbeitstägliche Essensgutscheine (je € 6,00) und erwirbt eine Mahlzeit für € 9,50.

Preis der Mahlzeit	€ 9,50
./ . Wert der Essensmarke	<u>€ 6,00</u>
Zuzahlung AN	€ 3,50
Wertansatz der Mahlzeit	€ 3,30
./ . Zuzahlung AN	<u>€ 3,50</u>
steuerpflichtiger Betrag	€ 0,00

Zudem geht die Finanzverwaltung insbesondere auf folgende Punkte ein:

Die lohnsteuerlichen Vereinfachungen gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit bei verschiedenen Akzeptanzstellen erwirbt.

Arbeitstägliche Zuschüsse können auch bei Arbeitnehmern mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden,

- die ihre Tätigkeit in einem Home Office verrichten oder
- nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten (selbst wenn arbeitsvertraglich keine Ruhepausen vorgesehen sind).

Je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit darf nur ein Zuschuss mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

## Lohnsteuer . Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Überlassung eines Firmen-Pkw zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem Minijob-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich. Nach einer Entscheidung des BFH vom 10. Oktober 2018 ist der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen.

Der Kläger war ein Gewerbetreibender, der seine Frau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft (wöchentliche Arbeitszeit: neun Stunden; Monatslohn: € 400,00) beschäftigt hat. Er überließ ihr hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Den geldwerten Vorteil der Privatnutzung (1 % des Bruttolistenpreises) rechnete der Ehemann auf den Lohnanspruch von € 400,00 an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer Pkw-Überlassung bei einem Minijob einem Fremdvergleich nicht standhält. Die hiergegen gerichtete Klage war zwar vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich, nicht aber vor dem BFH.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen einem Fremdvergleich standhalten. Und dies war hier nicht der Fall. Denn zumindest eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Überlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an einen familienfremden Minijobber hielt der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2018 für ausgeschlossen.

Ein Arbeitgeber wird grundsätzlich nur dann bereit sein, die Pkw-Privatnutzung zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u. a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stehen. Bei einer geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steigt das Risiko, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

**Tipp:** Irrelevant war, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben auf eine Pkw-Nutzung angewiesen war.

## **Umsatzsteuer . Bundesfinanzhof konkretisiert das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“**

Eine umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung erfordert die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Nach geänderter Rechtsprechung und Verwaltungssichtweise reicht jede Art von Anschrift (einschließlich einer Briefkastenanschrift) aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Das zeitliche Moment „Erreichbarkeit“ hat der BFH am 05. Dezember 2018 präzisiert.

Danach ist für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ (nur) der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger.

## **Umsatzsteuer . Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein**

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung hat der BFH am 22. November 2018 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft – anders als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein kann. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Im Streitfall hatte der Unternehmer U zusammen mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung entwickelt. Die Erfindungen lizenzierten sie gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft, die ihnen für die Lizenzgewährung Gutschriften auf der Grundlage des Regelsteuersatzes von 19 % erteilte. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der U demgegenüber nur nach dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Das Finanzamt des U erfuhr hiervon durch eine Kontrollmitteilung und erließ geänderte Steuerbescheide. Hiergegen machte der U u. a. geltend, dass nicht er, sondern eine zwischen ihm und den anderen Erfindern gebildete Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer und damit Steuerschuldner für die Lizenzgewährung gegenüber der Kommanditgesellschaft sei.

Der BFH sah den U als leistenden Unternehmer an, der die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren nach dem Regelsteuersatz versteuern muss. Anders als die Vorinstanz – und entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – begründete der BFH seine Entscheidung allerdings damit, dass eine Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich nicht Unternehmer sein kann.

Zivilrechtlich kann die nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen. Daher handelt es sich umsatzsteuerrechtlich bei Leistungen, die mit einem in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Recht erbracht werden, um anteilige Leistungen der einzelnen Gemeinschaftler.

**Tipp:** Die Rechtsprechungsänderung erfasst nicht nur Erfindergemeinschaften wie im Streitfall, sondern ist beispielsweise auch für die im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaften von Bedeutung.

Mit seiner Entscheidung schloss sich der BFH zudem der Rechtsprechung des BGH an, nach der technische Schutzrechte nicht urheberrechtlich geschützt sind. Und mangels Urheberrechtsschutz kommt eine Steuersatzermäßigung auf 7 % nicht in Betracht.

Darüber hinaus bejahte der BFH eine Steuerhinterziehung durch den U. Denn dieser hätte bei der Abgabe von Voranmeldungen auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes dem Finanzamt mitteilen müssen, dass ihm gegenüber nach dem Regelsteuersatz von 19 % abgerechnet wurde.

**Tipp:** In der Praxis besteht nun Unsicherheit, wie mit der Entscheidung umzugehen ist. Denn die Rechtsprechungsänderung steht im Widerspruch zur Sichtweise der Finanzverwaltung, wonach eine Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer sein kann. Eine zeitnahe Stellungnahme der Finanzverwaltung ist insoweit wünschenswert.

## **Sozialversicherungsrecht . (Hohe) Einkünfte gefährden die Familienversicherung**

Gesetzlich Krankenversicherte können ihre Kinder und ihren Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern. Eine Voraussetzung ist, dass die monatliche Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschritten wird. Diese beträgt im Jahr 2019 € 445,00. Wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, beträgt die Einkommensgrenze € 450,00 monatlich. Wie wichtig es ist, die Einkommensgrenze einzuhalten, musste jüngst eine Ehefrau vor dem Sozialgericht Düsseldorf erfahren.

Die Ehefrau war über ihren Ehemann familienversichert und bei diesem geringfügig beschäftigt. Nach Prüfung der Steuerbescheide ging die Krankenkasse davon aus, dass die Frau ein wesentlich höheres Einkommen gehabt habe. Denn sie habe Einkommen aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaftet, das sie verschwiegen habe. Daraufhin wurde die Familienversicherung rückwirkend in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.

Dagegen wandte die Ehefrau Folgendes ein: Formal sei sie zwar Miteigentümerin von drei Immobilien. Die Mietzahlungen für diese Immobilien würden jedoch allein ihrem Ehemann zustehen. Die Zusammenveranlagung im Steuerrecht sei für die Sozialversicherung nicht verbindlich.

Nach der Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 2018 (Revision anhängig) sind der Ehefrau als Miteigentümerin die Hälfte der Mieteinnahmen zuzurechnen. Die einkommensteuerrechtliche Zuordnung ist dabei maßgeblich. Denn die Ehefrau kann sich nicht durch unterschiedliche Angaben beim Finanzamt und bei der Krankenkasse die jeweiligen Vorteile „herauspicken“. Da die Ehefrau ihre Einnahmen verschwiegen hat, ist ihr Vertrauen in den Bestand der Familienversicherung auch nicht schützenswert gewesen.

## **Arbeitsrecht . Kein gesetzlicher Urlaubsanspruch bei durchgehend unbezahltem Sonderurlaub**

BAG, Urteil vom 19.03.2019, Az. 9 AZR 315/17

In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung steht nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts einem Arbeitnehmer kein Anspruch auf Erholungsurlaub zu, wenn er ein Jahr durchgehend unbezahlten Sonderurlaub gewährt bekommen hat.

Die klagende Arbeitnehmerin ist bei der Beklagten bereits seit 1991 beschäftigt. Wunschgemäß gewährte die Arbeitgeberin ihr in der Zeit vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2014 – also für ein Jahr – unbezahlten Sonderurlaub. Dieser wurde anschließend sogar einvernehmlich bis zum 31.08.2015 verlängert.

Nachdem die Klägerin ihren Sonderurlaub beendet und in den Betrieb der Beklagten zurückgekehrt war, verlangte sie von der Arbeitgeberin, ihr den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen für das Jahr 2014 zu gewähren. Genug ist genug befand die Arbeitgeberin und verweigerte den Erholungsurlaub. Die Sache ging vor Gericht.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin urteilte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, dass der Klägerin ein Anspruch auf Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen zustehe. Daraufhin ging die beklagte Arbeitgeberin in die Revision vor das BAG und hatte dort letztlich Erfolg. Die Bundesrichter wiesen die Klage ab.

Nach § 3 Abs. 1 BUrtG belaufe sich der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf sechs Tage in der Woche auf 24 Werktage. Dies entspreche einem gesetzlichen Jahresurlaubsanspruch von 20 Tagen bei einer Fünftagewoche, so die BAG-Richter. Ist die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers auf weniger oder mehr als sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, müsse die Anzahl der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus berechnet werden, um für alle Arbeitnehmer eine gleichwertige Urlaubsdauer zu gewährleisten.

In Fällen des Sonderurlaubs hat das BAG diese Umrechnung bisher nicht vorgenommen. An dieser Rechtsprechung hält das BAG nun jedoch eigenen Angaben zufolge nicht mehr fest. Denn, so die Richter weiter, sei zu berücksichtigen, dass im Falle des unbezahlten Sonderurlaubs bei der Berechnung der Urlaubsdauer die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. Dies führe dazu, dass einem Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr, in dem er sich durchgehend in unbezahltem Sonderurlaub befinde, mangels Arbeitspflicht kein Anspruch auf Erholungsurlaub zustehe.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Es ist (nie) zu spät – Kündigung eines Musikverlagsvertrags nach 52 Jahren**

OLG München, Urteil vom 21.03.2019, Az. 29 U 2854/18

"Es ist nie zu spät" – dachten sich offensichtlich die Schöpfer des gleichnamigen Schlagers, als sie ihrem Musikverleger nach 52 Jahren fristlos kündigten. Auch die Verträge zu neun anderen Songs, darunter dem Evergreen "Aber Dich gibt's nur einmal für mich", beendeten sie wegen vermeintlicher Untätigkeit des Verlegers. Dagegen zog der Verleger vor Gericht und bekam nun vor dem OLG München Recht.

Es geht um Songs der „Nilsen Brothers“, eine Schlager-Gruppe, die in den 1960er Jahren eine gewisse Hochzeit erlangte und bei deren Liedern es sich auch heute noch in einschlägigen Kreisen um Evergreens handeln soll, welche auch im Radio und auf Volksmusikveranstaltungen gespielt werden. Die Gruppe unterzeichnete in der Blüte ihres Schaffens mit einem Musikverleger einen langfristigen Vertrag, welcher dem Verleger 40 % der urheberrechtlichen Tantiemen sichert. Auch die Volksmusikbranche ist ein hartes Geschäft und so geht es in erster Linie um viel Geld, was bereits an der Festlegung des Streitwertes auf € 100.000,00 durch das Gericht deutlich wird.

Insgesamt geht es um die „Vermarktung“ von zehn Liedern, die zwei Textdichter und ein Komponist der Schlager-Gruppe im Jahr 1965 von dem beklagten Musikverlag verlegen ließen. 2017 kündigten die drei Schöpfer die Verträge fristlos. Aufgrund der Tatsache, dass dem Verleger durch die Kündigung viel Geld entgehen würde, wandte er sich gegen die Kündigung und zog vor Gericht. Er wollte feststellen lassen, dass die gleich zweimal ausgesprochenen Kündigungen unwirksam seien.

Vor Gericht argumentierten die klagenden Schöpfer der Kassenschlager, dass der Verleger über Jahre hinweg untätig gewesen und die Verträge zudem sittenwidrig seien. Vor dem Landgericht erhielt der Musikverleger jedoch Recht, woraufhin die zwei Textdichter aus dem Verfahren ausstiegen. Vor dem OLG erlitt der verbleibende Komponist der Werke nun ebenfalls eine Niederlage. Mit der Argumentation der Sittenwidrigkeit konnte der verbliebene Urheber, nach dessen Ansicht ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehe, nicht durchdringen. Dies obwohl zum einen nirgendwo klar definiert sei, was ein Verleger tun müsse, um sich wie vertraglich zugesichert "für die Verbreitung des jeweiligen Werks in handelsüblicher Weise einzusetzen" und im Gegenzug aber bis zu 40 % der Tantiemen, die den Urhebern zustehen, bekomme.

Zum anderen sei der gekündigte Vertrag vollkommen unverhältnismäßig. Denn dieser dauere 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus.

Das OLG folgte dieser Argumentation ebenfalls nicht. Die Verträge seien damals nach dem Vertragsmuster des Deutschen Musikverlegerverbandes abgeschlossen worden. Die Regelungen seien daher 1965 marktüblich und dadurch nicht sittenwidrig gewesen. Ein Kündigungsrecht der Urheber für diese Verträge bestand somit nicht. Hätte das Gericht den Argumenten der Klägerseite zugestimmt, hätte das wohl für die gesamte Branche gravierende Auswirkungen gehabt.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . „Ende“ des Rechtsstreits über die Vermarktungsrechte der „unendlichen Geschichte“**

OLG München, Urteil vom 21.03.2019, Az. 29 U 2105/18

Das letzte Kapitel in einem Rechtsstreit um angeblich einem Anwalt zugesicherte lebenslange Vermarktungsrechte an dem Jugendbuchklassiker von Michael Endes „Die unendliche Geschichte“ ist vollendet. Das OLG München entschied zu Gunsten der Erben und ließ zudem eine Revision nicht zu.

Dem Rechtsstreit vorausgegangen war eine jahrelange Auseinandersetzung eines Rechtsanwalts und dem Nachlassverwalter der Erben nach dem Buchautor Michael Ende über die Vermarktungsrechte des literarischen Werkes „Die unendliche Geschichte“.

Als das Werk 1984 verfilmt werden sollte, vermittelte der klagende Rechtsanwalt die Rechte zwischen dem Autor Michael Ende und dem Filmproduzenten. Im Zuge dessen habe Ende nach dem Vortrag des Rechtsanwalts ihm umfassende Verwertungsrechte auf Lebenszeit zugesichert.

Hiermit konnte der Kläger vor Gericht aber nicht durchdringen, entsprechende Beweise konnten nicht vorgelegt werden. Dies urteilte bereits das Landgericht in erster Instanz sowie nunmehr das Berufungsgericht. Weder an dem Buch noch an dem Film, an dem üblicherweise nur die Auswertungsrechte an der konkret hergestellten Produktion eingeräumt werden, stünden dem Kläger Verwertungsrechte zu. Vielmehr seien diese mit dem Tod des Autors 1995 auf die Erben übergegangen.

---

### **Impressum:**

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)